

# Eichpflicht für Wasserzähler

Die Eichdirektion als Eichaufsichtsbehörde gibt im Hinblick auf die Eichpflicht für Wasserzähler den Besitzern solcher Messgeräte nachstehende Hinweise:

## 1. Eichpflicht

Wasserzähler, die im geschäftlichen Verkehr verwendet oder so bereitgehalten werden, dass sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können, müssen geeicht sein.

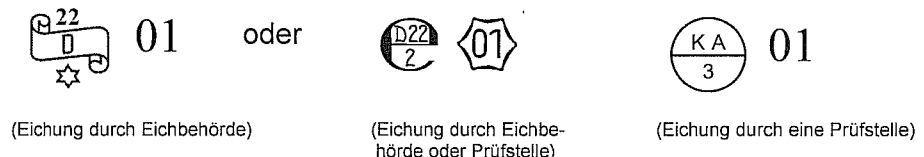
Davon betroffen sind nicht nur Wasserzähler der Versorgungsunternehmen, sondern auch solche, die sich - auch als sogenannte Wohnungs-, Etagen- oder Zwischenzähler - im Besitz anderer Unternehmen oder von Privatpersonen befinden. Ausgenommen hiervon sind unter bestimmten Voraussetzungen lediglich Zähler mit einem maximalen Durchfluss von mindestens 2000 m<sup>3</sup>/h.

## 2. Eichung

Die Eichung von Messgeräten erfolgt im allgemeinen durch die Eichbehörde. Die o. g. Geräte jedoch werden in der Regel durch staatlich anerkannte Prüfstellen geeicht. Solche Prüfstellen gibt es bei verschiedenen Zählerherstellern und Versorgungsunternehmen.

## 3. Kennzeichnung bei der Eichung

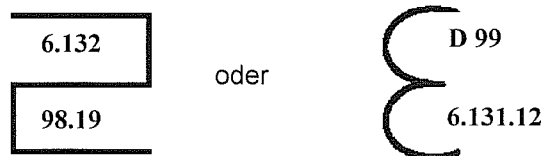
Die Wasserzähler werden von der Eichbehörde oder den staatlich anerkannten Prüfstellen durch den sogenannten Hauptstempel als geeicht gekennzeichnet. Dieser Hauptstempel besteht aus zwei Zeichen nach folgenden Mustern:



Das an zweiter Stelle stehende Zeichen gibt jeweils an, in welchem Jahr die Eichung erfolgt ist.

## 4. Eichfähigkeit der Wasserzähler

Messgeräte, die geeicht werden sollen, müssen einer Bauart angehören, die zur Eichung zugelassen ist. Merkmal der Bauartzulassung ist das auf dem Messgerät angebrachte Zulassungszeichen nach folgendem Beispiel:



Für Wasserzähler, deren Bauart nicht zugelassen ist, gelten verschiedene Übergangsvorschriften.



## 5. Eichgültigkeit

Die Eichung gilt nicht unbegrenzt. Für Kaltwasserzähler beträgt die Gültigkeitsdauer 6 Jahre und für die Warmwasserzähler 5 Jahre. Das bedeutet, dass spätestens mit Ablauf dieser Fristen die Wasserzähler erneut geeicht werden müssen. Eine gesonderte Aufforderung dazu erfolgt nicht. Vorzeitig erlischt die Gültigkeit u. a. dann, wenn das Messgerät nach der Eichung die Verkehrsfehlergrenzen nicht einhält, z. B. aufgrund der Wasserbeschaffenheit oder wenn der Hauptstempel oder ein Sicherungsstempel verletzt worden ist. Die Gültigkeitsdauer der Eichung der Kaltwasserzähler verlängert sich um jeweils 3 Jahre, wenn vor Ablauf die Messrichtigkeit durch eine Stichprobenprüfung nachgewiesen wird.

Für die vor dem 1. Januar 1993 geeichten Kaltwasserzähler gelten Übergangsvorschriften (Auskunft dazu siehe Ziffer 9).

## 6. Pflichten der Messgerätebesitzer bei der Eichung

Die Messgeräte sind für die Eichung zu reinigen und ordnungsgemäß herzurichten. Es besteht Bringpflicht, d. h. Messgeräte, die der Eichpflicht unterliegen, sind vom Besitzer grundsätzlich am Prüfungsort vorzulegen. Der Aus- und Einbau der Messgeräte am Gebrauchsort sowie Instandsetzungsarbeiten werden von der Eichbehörde und von den staatlich anerkannten Prüfstellen nicht vorgenommen.

## 7. Ordnungswidrigkeiten

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verwendung oder Bereithaltung von nicht geeichten Wärmezählern und Wasserzählern im geschäftlichen Verkehr ist eine Ordnungswidrigkeit. Sie kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## 8. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen zu den Hinweisen sind in folgenden Gesetzen und Verordnungen zu finden:

- a) Eichgesetz in der Neufassung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), in der derzeit gültigen Fassung.
- b) Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657), in der derzeit gültigen Fassung.

## 9. Auskünfte

Weitere Auskünfte - insbesondere auch über die Anschriften der Prüfstellen für Wärmezähler- erteilt außer den Eichämtern das Mess- und Eichwesen Baden-Württemberg Landesgewerbeamt -Eichdirektion- Ulmer Str. 227B 70327 Stuttgart, Tel.: (0711) 4071-233 oder 4071-248.